

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4623

Unser Zeichen: **33.00.01 ze-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 09.06.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3255
Umdruck 15/4377

Sehr geehrte Frau Schwalm,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zu dem oben zuletzt genannten Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Änderung des Landesmeldegesetzes Stellung nehmen zu können. Dies ist aus unserer Sicht besonders erwähnenswert, da das Innenministerium eine vorherige Anhörung und Beteiligung der kommunalen Landesverbände offenbar nicht für notwendig erachtete.

Nach dem jüngsten Vorschlag des Innenministeriums zur Änderung des Landesmeldegesetzes vom März 2004 soll die bisherige Wahlfreiheit der Meldebehörden, wie sie ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Datenübermittlung an die Polizei nachkommen, aufgehoben werden. Stattdessen enthält der Formulierungsvorschlag des Innenministeriums in § 25 Abs. 4 LMG eine Verpflichtung der Meldebehörden zur Bereithaltung der Daten in einem **zentralen Datenabrufverfahren**.

Befremdlich ist zunächst die Kurzfristigkeit, mit welcher dieser Änderungsvorschlag in die Beratungen eingeführt wurde. Während des gesamten Jahres 2003 stand die Änderung des Landesmeldegesetzes bereits zur Diskussion. Doch beginnend bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom Januar 2003 (mit Anhörung der kommunalen Landesverbände im November 2002) bis hin zu dem Gesetzentwurf vom 24. Februar 2004 (LT-Drucksache 15/3255) ist eine Änderung wie die jetzt vorgeschlagene nicht vorgesehen gewesen. Der letztgenannte Entwurf enthielt lediglich den Vorschlag für eine Ergänzung des § 25 Abs. 4 LMG wie folgt:

„Die Meldebehörde darf die in Satz 1 genannten Daten ständig zum Abruf bereithalten.“

Dadurch wurde also eindeutig die Möglichkeit der Meldebehörden zur elektronischen Datenübermittlung an die Polizei unterstrichen, eine alternativlose Verpflichtung dazu war nach dieser Formulierung damit aber nicht verbunden. Insofern war auch insbesondere für kleinere Meldebehörden die Möglichkeit der Rufbereitschaft ein adäquates Mittel zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung.

Die vom Innenministerium für die neuerliche Änderung ins Feld geführten Gründe sind nicht erst kürzlich entstanden oder bekannt geworden. Insofern drängt sich der Gedanke auf, dass eine tatsächliche Rechtsänderung mit der Folge der Konnexität rein formal verneint werden soll.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 25 Abs.4 LMG wird die Verpflichtung auf ein zentrales Datenabrufverfahren **auf Kosten der Meldebehörden zugunsten einer Landesbehörde** erstmalig gesetzlich festgeschrieben. Es handelt sich somit ganz klar um eine tatsächliche Rechtsänderung mit der Folge, dass für die Meldebehörden eine zuvor bestehende Option zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages nicht mehr besteht. Damit ist auch ein Fall der Konnexität gegeben. Ein sachgerechtes Verständnis des Konnexitätsprinzips umfasst nämlich auch alle finanzwirksamen Aufgabenveränderungen durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes. Wenn der Landesgesetzgeber, wie in dem Änderungsvorschlag vorgesehen, die Art der Aufgabenwahrnehmung durch eine kommunale Behörde verbindlich und alternativlos neu festlegt, hat dies unweigerlich zur Folge, dass zumindest die Meldebehörden, welche dieser Verpflichtung bislang anderweitig nachgekommen sind, mit entsprechenden Umstellungskosten belastet werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Mehrzahl der Meldebehörden im Land die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufverfahrens nach § 26 Abs. 6 LMG bereits nutzt. Hier ist allerdings die Frage der Kostentragung des Datenabrufverfahrens zwischen Innenministerium und Meldebehörden vor dem oben genannten Hintergrund bislang streitig. Es ist nicht einsehbar, dass die Kommunen einen zentralen Datenbestand der Polizei bezahlen müssen und dass dies jetzt auch noch gesetzlich festgeschrieben wird.

Im Übrigen erlauben wir uns an dieser Stelle die Frage aufzuwerfen, warum das Innenministerium hier **zugunsten der Polizei als Landesbehörde einen zentralen Datenbestand über ein zentrales Datenabrufverfahren auf Kosten der Kommunen** finanzieren will, während es bei der Frage der Einführung von e-Government im Meldewesen (Projekt eMeld zur Einführung der elektronischen Rückmeldung) ein zentrales Meldeverfahren oder die Frage einer zentralen Meldebehörde nicht näher prüfen will. Angesichts der großen Bedeutung des Themas e-Government für die öffentliche Verwaltung in Schleswig-Holstein wird diese Frage auch an anderer Stelle sehr intensiv diskutiert.

Selbstverständlich stehen wir als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in dieser Angelegenheit für weitere Auskünfte und Informationen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmer Otto
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Claudia Zempel
Städteverband Schleswig-Holstein